

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 25. Mai 2023

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:12 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Sascha Hübsch |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmideder | 13. GV Michael Desch |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. GR Andreas Unterberger |
| 4. GR Anna Zallinger | 15. |
| 5. GR Marcel Weinberger | 16. |
| 6. GR Alois Brunner | 17. |
| 7. GR Lukas Sumereder | 18. |
| 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 19. |
| 9. GR Franz Schabetsberger | |
| 10. GR Karin Eichinger | |
| 11. GR Elisabeth Jäger | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Christopher Gruber	GR Günter Humer
ER Walter Furthner	GR Anna Wimmer
ER Andreas Mitter	GR Thomas Klugsberger
ER Ernst Sperl	GR Bernhard Rosenberger
ER Christian Kalchgruber	GR Johannes Schönbauer

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer
 GR Anna Wimmer
 GR Johannes Schönbauer
 GR Bernhard Rosenberger
 GR Thomas Klugsberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **16.05.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **30.03.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- Andreas Mitter

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

ENTWURF

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Volksschule – Schulplatz 134 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Nachwahl nach Ausscheiden von ER Thomas Spitzer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Kultur- und Vereinswesenausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Abwasserentsorgungsanlage „**BA 7 Sanierung 2020**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „**BA 8 Erweiterung Pomedt II**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „**BA 7 Erw. 2019 Schwabenbach**“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen JUWE Energietechnik GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Bahngrundbenützungsvertrag für einen PKW-Parkplatz - Bahnhofstraße Riedau- abgeschlossen zwischen ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Mehrkostenaufstellung Schuljahr 2022/2023, Robert Gumpoltsberger (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Auflösung des Pachtvertrages von Herrn Andreas Fischbauer (Kenntnisnahme)
- TOP 13. Abschaffung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Änderung Tarifordnung für die Benützung des Pramtsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau
- TOP 15. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 17. Allfälliges

TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 03. April 2023

Sitzung des Wohnungsausschusses am 08. Mai 2023

TOP 2. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner gibt den Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses, am 15. Mai 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kulturausschusses am 15. Mai 2023 mit der Tagesordnung:

- Nachbesprechung Mai- und Marktfest
- Termine 2023
- Laufende Vereinsförderungen
- Betriebsförderungen
- Benützungsgeld Pramtalsaal
- Kühlschrank Pramtalsaal
- Riedauer Zehner
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 3. Auftragserteilung Huber Photovoltaik GmbH, Photovoltaikanlage Volksschule – Schulplatz 134
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Entwurf wurde den Fraktionen vollinhaltlich bekannt gegeben.

Der Grundsatzbeschluss wurde in der GR-Sitzung am 02.02.2023 gefasst.

ENTWURF

Die Antwort zur [Anfrage an die Fa. Huber](#) war negativ, ob die Details auf www.riedau.info veröffentlicht werden dürfen.

Jede/r kann ab 14.7.2023 am Gemeindeamt dieses Protokoll einsehen und sich Kopien machen.

ENTWURF

ENTWURF

ENTWURF

ER Ernst Sperl fragt nach, ob es dazu ein zweites Angebot gibt?

Bgm. Markus Hansbauer gibt dazu bekannt, dass es kein zweites Angebot gibt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot für die Photovoltaikanlage an die Fa. Huber-Photovoltaik GmbH in der Höhe von 30.600,00 Euro beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 4. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Hr. Lukas Sumereder wurde bei der letzten GR-Sitzung am 30. März 2023 als Obmann des Bau- und Infrastrukturausschusses gewählt, vorher war er Ersatzmitglied im Bau- und Infrastrukturausschuss. Es ist daher eine Nachwahl im Bau- und Infrastrukturausschuss notwendig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

a.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bau- und Infrastrukturausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde der Wahlvorschlag für den Bau- und Infrastrukturausschuss bekanntgegeben.

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: **Christian Marksteiner**

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der ÖVP wird durch Erheben der Hand mit 9 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 5. Nachwahl nach Ausscheiden von ER Thomas Spitzer – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Hr. Thomas Spitzer hat am 25. März 2023 auf sein Mandat im Kultur- und Vereinswesenausschusses verzichtet. Es ist daher eine Nachwahl im Kultur- und Vereinswesenausschusses notwendig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

a.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Kultur- und Vereinswesenausschusses – Fraktionswahl ÖVP (Beratung und Beschlussfassung)

Als Mitglied vorgeschlagen wird: **Johann Schmidse**der

1. Vizebgm. Johann Schmidseder erklärt sich für befangen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der ÖVP wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

8 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (1. Vizebgm. Johann Schmidse

GV Reinhard Windhager gibt bekannt, dass Herr Spitzer nur vom Kultur- und Vereinswesenausschuss ausgeschieden ist, er bleibt Ersatzgemeinderat.

TOP 6. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Abwasserentsorgungsanlage „BA 7 Sanierung 2020“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachfolgende Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen


Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Wien, am 04.05.2023

Ihr Förderungsantrag C005818, BA 7 Sanierung 2020
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu
Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von
drei Monaten über die Onlineplattform www.meinfoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie
hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erfolgt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie
erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgte Vertragabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlebesitzerwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszususs zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Sanierungszususs.
Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Stock (Tel./+43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Glay



DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau, GKZ 41416, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C005818, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage
Funktionsfähigkeitsfrist	BA 7 Sanierung 2020 30.06.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserrwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Nachrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jenseits des Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den behilfenrechtlichen Bestimmungen der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	700.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 105.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,07 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserrwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwalige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Forderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investitionen in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Leistungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benutzungsgebühr oder ein Benutzungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt von dem angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer getrennt voneinander bestehender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung Bgf. nicht auf Leistungszugrund. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 2500 m³ Leistungszugrund bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Forderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Glay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Forderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgema unterfertigten Annahmeerklarung bei der kommunalkredit public consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Forderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
 2. Allfallige Forderungsvertragsanderungen bedurfen der Schriftform. Mundliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Forderungsvertrages. Eine nderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
 3. Bei nderungen bestehender Forderungsvertrage sind die vertraglich vereinbarten Ferundungskonditionen, die der ursprunglichen Zusage zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
 4. Als Gerichtsstand fur alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Forderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zustandige Gericht in Wien vereinbart.
- Verpflichtungen**
- Der Forderungsnehmer ist verpflichtet,
1. die Ferundungsrichtlinien fur die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien fur die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
 2. uber die zugesagte Forderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfandung, noch auf andere Weise zu verfugen,
 3. die Forderungsmittel widmungsgema, wirtschaftlich, sparsam und zweckmaig zu verwenden,
 4. alle Ereignisse, die die Durchfuhrung oder die Erreichung des Forderungszweckes der Manahmen verzogern, unverzuglich machen oder deren Abanderung erfordern, im Falle der kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzuglich anzuzeigen,
 5. die kommunalkredit Public Consulting GmbH uber den Fortschritt, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Antrage auf Forderung der Manahme bei anderen entlichen Forderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Forderungen, um die der Forderungsnehmer nachtraglich ansucht,
 6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 92/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gema § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Forderungsnehmer diesen unterliegt,
 7. die geplante bertragung von Eigentum an geforderten Anlagen der kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzuglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfur einzuholen,
 8. die geforderten Anlagen bis zur ganzlichen Auszahlung des Forderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
 9. die fur die Durchfuhrung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchfuhrung der Leistung gema dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzuglich nach Gewahrung der Forderung zu beginnen, die Leistung zugig durchzufuhren und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschlieen,
 10. samtliche fur ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
 11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Forderungsbestimmungen die Niederschrift uber die Prufung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrucklich davon absieht. Das Einvernehmen erfolgt als hergestellt, wenn sich die zustandige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen von Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich im Rahmen der Forderungsgebe bei einer allfalligen Prufung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Verteilungen treffen,
 12. das von der Landesregierung uber die Einleitung von gesetzlich vorgeschriebenen Nachprufungsverfahren umgehend zu informieren,
 13. die kommunalkredit Public Consulting GmbH uber die Beantragung samtlicher Forderungen fur Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsforderungen gema Okeostromgesetz, KLEIN-Forderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Forderungen aus dem UFG fur diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zuruckzahlen,
 14. die Planung und ortliche Bauaufsicht der Manahmen von darfur Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskorperschaft uberwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskorperschaft durchfuhren zu lassen,
 15. bei der Ausfuhrung der Manahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualitat sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitatsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von OWA/V, VGNW, DWA, GRS, GWT) anzufuhren sind,
 16. Kontrollmanahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanalen, Wasserleitungen, Schachten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhangigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Ma- und Eichgesetz fur den amtlichen und rechtsgeschaftlichen Verkehr entsprechen, durchfuhren zu lassen,
 17. die Ausfuhrung der Manahmen von darfur Befugten zu veranlassen oder durchfuhren zu lassen, auer bei Eigenleistungen gema § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Forderungsehrer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Forderungsehrer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsschritt festgelegt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmitel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionalentwicklung und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie die für die Finanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Forderungsehrer auf Anforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren, sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
25. für die Dauer der Baudurchführung eine **Hinweistafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten Öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der Öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmitel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Maßnahme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Behältnisse sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH nicht zu beantragen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu sicherstellen,
29. die Regeln des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Forderungsehrer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlimmbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückförderung der Förderung**
- Der Forderungsehrer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ertischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Forderungsehrer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Forderungsehrer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfögelage der Nichtbefögelung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückföderung verlangt wird,
5. der Föderungsnahmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
Sofern die Leistung ohne Verschulden des Föderungsnahmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Föderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein föderungswürdig ist.
Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag föderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückföderungsfalles werden die zurückzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückföderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Föderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung: Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Föderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalcredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Föderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einschließlich der statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Föderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Föderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückträger bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Föderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenztalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 IdGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 IdGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 IdGF, sowie § 14 ABR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Födersatzes, des Barwerts der zugesagten Föderungssumme, des Zweckes der Umweltföderung, des Teils des Projekts einschließlich dessen, für die Föderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Föderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Föderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Föderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name (od)l seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Rechtsform, des Födersatzes, des Barwerts der zugesagten Föderungssumme, des Zweckes der Föderung, des Teils des Projekts einschließlich dessen für die Föderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Föderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Föderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus öffentlichen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,

die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Föderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Föderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitschutz eingeholt hat.

Zuschussplan

Antragsnummer: 0005818
 Marktgemeinde Riedau
 Förderungsnehmer: BA 7 Sanierung 2020
 Name: BA 7 Sanierung 2020
 Planversion: 1
 Druckdatum: 04.05.2023

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	700.000,00	
Förderungsbarwert:	105.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2023	
Barwertzinssatz:	3,07	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2023	BZ	1.195,00	1.195,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	3.318,00	3.267,84	50,16	plan
30.06.2024	FZ	3.301,00	3.201,95	99,05	plan
31.12.2024	FZ	3.284,00	3.137,30	146,70	plan
30.06.2025	FZ	3.268,00	3.074,81	193,19	plan
31.12.2025	FZ	3.252,00	3.013,50	238,50	plan
30.06.2026	FZ	3.236,00	2.953,34	282,66	plan
31.12.2026	FZ	3.220,00	2.894,31	325,69	plan
30.06.2027	FZ	3.204,00	2.836,39	367,61	plan
31.12.2027	FZ	3.188,00	2.779,56	408,44	plan
30.06.2028	FZ	3.172,00	2.723,80	448,20	plan
31.12.2028	FZ	3.156,00	2.669,09	486,91	plan
30.06.2029	FZ	3.140,00	2.615,41	524,59	plan
31.12.2029	FZ	3.124,00	2.562,75	561,25	plan
30.06.2030	FZ	3.108,00	2.511,08	596,92	plan
31.12.2030	FZ	3.092,00	2.460,39	631,62	plan
30.06.2031	FZ	3.077,00	2.411,54	665,57	plan
31.12.2031	FZ	3.062,00	2.364,40	698,60	plan
30.06.2032	FZ	3.047,00	2.316,25	730,73	plan
31.12.2032	FZ	3.032,00	2.270,02	761,98	plan
30.06.2033	FZ	3.017,00	2.226,64	792,36	plan
31.12.2033	FZ	3.002,00	2.180,11	821,88	plan
30.06.2034	FZ	2.987,00	2.134,43	850,57	plan
31.12.2034	FZ	2.972,00	2.089,56	878,44	plan
30.06.2035	FZ	2.957,00	2.045,51	905,49	plan
31.12.2035	FZ	2.942,00	2.001,24	931,76	plan
30.06.2036	FZ	2.927,00	1.969,76	957,24	plan
31.12.2036	FZ	2.912,00	1.930,04	981,96	plan
30.06.2037	FZ	2.897,00	1.891,07	1.005,93	plan
31.12.2037	FZ	2.882,00	1.853,48	1.029,52	plan
30.06.2038	FZ	2.867,00	1.816,59	1.052,41	plan
31.12.2038	FZ	2.852,00	1.780,40	1.074,60	plan
30.06.2039	FZ	2.847,00	1.744,88	1.096,12	plan
31.12.2039	FZ	2.832,00	1.710,04	1.116,96	plan
30.06.2040	FZ	2.817,00	1.675,84	1.137,16	plan
31.12.2040	FZ	2.799,00	1.642,29	1.156,71	plan
30.06.2041	FZ	2.785,00	1.609,38	1.175,62	plan
31.12.2041	FZ	2.771,00	1.577,08	1.193,92	plan
30.06.2042	FZ	2.757,00	1.545,39	1.211,61	plan
31.12.2042	FZ	2.743,00	1.514,30	1.228,70	plan
30.06.2043	FZ	2.729,00	1.483,79	1.245,21	plan
31.12.2043	FZ	2.715,00	1.453,86	1.261,14	plan
30.06.2044	FZ	2.701,00	1.424,50	1.276,50	plan
31.12.2044	FZ	2.687,00	1.395,69	1.291,31	plan
30.06.2045	FZ	2.674,00	1.367,94	1.306,06	plan
31.12.2045	FZ	2.661,00	1.340,71	1.320,29	plan
30.06.2046	FZ	2.648,00	1.313,99	1.334,01	plan
31.12.2046	FZ	2.635,00	1.287,77	1.347,23	plan
30.06.2047	FZ	2.622,00	1.262,05	1.359,95	plan
31.12.2047	FZ	2.609,00	1.236,80	1.372,20	plan
30.06.2048	FZ	2.609,26	1.218,23	1.391,03	plan
	Summe	148.322,26	105.000,00	43.322,26	

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Förderungsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „BA 8 Erweiterung Pomedt II“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertehopnungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen


Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Wien, am 04.05.2023

Ihr Förderungsantrag C205968, BA 8 Erweiterung Pomedt II
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu
Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von
drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie
hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erfolgt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie
erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungssektorswirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse - Zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt **Auszahlungsunterlagen** ersichtlich.
Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris iriska@kpc.at (Telefon +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau, GKZ 41416, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C205968, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 8 Erweiterung Pomedt II
Funktionsfähigkeitsfrist	31.07.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit der Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungs- Wasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Berechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beteiligten Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage I) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsbeziehung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungs- Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen des Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits je nachdem Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	13,00 %
die vorläufigen Förderbaren Investitionskosten	204.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 26.520,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
 2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
 3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderskonditionen, die der ursprünglichen Zusage zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
 4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- Verpflichtungen**
1. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
 2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
 3. die Förderungsmitel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
 4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, dem Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
 5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beschriebene im Behinderung stehende oder erleidete Ansuchen oder Hinweise auf Forderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Maßnahme zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
 7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
 8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Ausschlagung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
 9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
 10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
 11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Anforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Verfahren der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Bewilligungsbedingen.
 12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von verfahrensmässigen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
 13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB: Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
 14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
 15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖNORM, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
 16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
 17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasser-entsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsschritt festgelegt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmitel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischer, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie in den Fällen der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der Öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmitel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Behilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden Land in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Behilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Anzahl, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 500.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu erörtern),
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnahmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlämmebehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ertischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstatet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
 5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
- sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmitel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Ausschlagung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinssatzmethode verzinzt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Forderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke (insbesondere Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungs-voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGDl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGDl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGDl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARB 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlicher technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name (oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlicher technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermitteln werden kann,

2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.
- Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderenehmer **Marktgemeinde Riedau**, GKZ 41416, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer C205968, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 8 Erweiterung Pomedt II.

Der Förderenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• weitere Förderungen *)	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderenehmer

	_____ am _____

ENTWURF

Zuschussplan wurde noch nicht übermittelt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Förderungsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 8. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau – Wasserversorgungsanlage „BA 7 Erw. 2019 Schwabenbach“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

bml.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Wien, 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wert schöpfen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die wesentliche Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen bedingt, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen


Mag. Norbert Totschnig, MSc

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Wien, am 04.05.2023

Ihr Förderungsantrag C0005114, BA 7 Erw. 2019 -Schwabenbach
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu
Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von
drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie
hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erfolgt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie
erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungs- und Wasserversirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Investitionszuschüsse - Zusammengefasst

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt Auszahlungsurunterlagen ersichtlich.
Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Investitionszuschüsse. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Irina Gorfel (Telefon +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Riedau, GKZ 41416, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C005114, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
Funktionsfähigkeitstrist	BA 7 Erw. 2019 -Schwabenbach 31.12.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungs- und Wasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Fälschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beleg 2) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungs- und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ABR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits je nach Umständen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betreuung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betreuung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

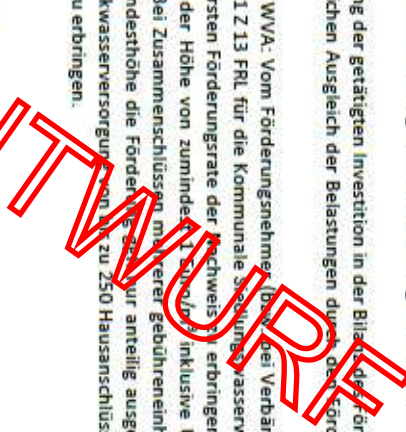
der vorläufige Förderungssatz	13,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	74.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 9.620,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionstüchtigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionstüchtigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderngsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderngsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderngsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderngsnehmer (bzw. bei Verträgen von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Wasserversorgungswirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgeld- oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest € 1.000,- inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderungsrate anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.



Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Glay

DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
Verpflichtungen
Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,
 1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
 2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
 3. die Förderungsmitel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
 4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszwecks der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern wird, unverzüglich Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
 5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Schritte in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Klagen auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
 6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
 7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
 8. die geförderten Anlagen bis zu gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
 9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
 10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
 11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen erfolgt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
 12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von wettbewerbsrechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
 13. den Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Herstellung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLEIN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzahlen,
 14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
 15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWV) anzuführen sind,
 16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
 17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 2 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasser-entsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 2 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. für die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsschritt festgelegt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischer, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie der für die Ko-finanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen; zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hilfswaferstafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvortrag als De-minimis-Behilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Behilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (in den folgenden Texten) sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu gewährleisten,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse beauftragt sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasser- und Abwasser- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung, gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend betriebs- und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfögelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
 5. der Föderungsnahmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
- sofern die Leistung ohne Verschulden des Föderungsnahmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschn des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Föderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- Bei Wahl des fälschlichen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag föderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.
- Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinssatzsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.
- Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Föderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung: Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**
- Der Föderungsnahmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,
1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Föderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Föderungen, erforderlich ist,
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Föderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Föderungen zuerkannt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1949, BGBl. Nr. 144/1949 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARB 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
 4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Födersatzes, des Barwerts der zugesagten Föderungssumme, des Zweckes der Umweltföderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Föderung wesentlichen einschläglichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Föderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Föderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.
- Veröffentlichung von Daten**
- Der Föderungsnahmer stimmt zu, dass
1. sein Name (od.) seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Födersatzes, des Barwerts der zugesagten Föderungssumme, des Zweckes der Föderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Föderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Föderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Föderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aus öffentlichen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1. sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Föderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.
- Der Föderungsnahmer garantiert, dass er für die Übermittlung der Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitschutz eingeholt hat.



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Riedau**, GKZ 41416, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer C005114, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 Erw. 2019 -Schwabenbach.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• weitere Förderungen *)	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____	am	_____

ENTWURF

Zuschussplan wurde noch nicht übermittelt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Förderungsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 9. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen JUWE Energietechnik GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

JUWE Energietechnik GmbH

Brauching 10A

4693 Desselbrunn

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma JUWE Energietechnik GmbH Brauching 10A 4693 Desselbrunn** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum **Zwecke der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßbereich die **Anlagen** **so** **gleichzeitig** **genehmigten** **Plänen** **auf** **ihre** **Kosten** **und** **Gefahren** **nach** **den** **Verlegungsplänen** **der** **Gemeindestraßenverwaltung** **nach** **den** **dafür** **geltenden** **besonderen** **gesetzlichen** **Bestimmungen** **zu** **errichten** **und** **zu** **erhalten**. **Sie** **hat** **auch** **alle** **jene** **Kosten** **zu** **ersetzen**, **die** **infolge** **Herstellung**, **Bestand**, **Änderung** **oder** **Beseitigung** **ihrer** **Anlagen** **der** **Gemeindestraßenverwaltung** **erwachsen**. **Diese** **Ersatzpflicht** **erstreckt** **sich** **sowohl** **auf** **die** **besondere**, **aus** **Anlass** **der** **Straßengrundbenützung** **erforderlichen** **baulichen** **Herstellung** **an** **der** **Straße** **unter** **sonstigen** **Anlagen**, **als** **auch** **auf** **einen** **allfälligen** **Mehraufwand** **für** **die** **Straßenhaltung**.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. **Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.**

Die Ausführung von **Baumarbeiten** zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. **Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.** **Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.**

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten

auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beteiligung eines Vertreters des Wegehaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:

2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situerung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat km mit der genauen Situerung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine OO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.

2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Nohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.

2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist nur einem Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Harbauer) vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrschienen und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen über die Künette nicht rechtwinkelig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) versetzt werden.

2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, die Straße in nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist vor einem einwandfreien Zustand auszugehen.

2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Sägen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)

2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.
- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künnetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künnete, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künnettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künnete ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrunderflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreiem Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gehsteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künnettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Besichtigung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die hauseinführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die strassenpolizeiliche Kennzeichnung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die **Wiederversetzung** der Grenzsteine durch einen **Zivilmessener auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag sämtliche des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung einer Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsstell eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:


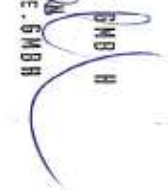
Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

Riedau, am

.....
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

 am 3.04.2023



JUNEF
ENERGIE
TECHNIK GMBH
BUNDEN
STRASSE 10
HETENRI
WIEN
1190
ÖHE. GMBH
.....
Firma JUWE Energietechnik GmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma JUWE Energietechnik GmbH

Beilagen/Planauszüge:

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen)
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabelllegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

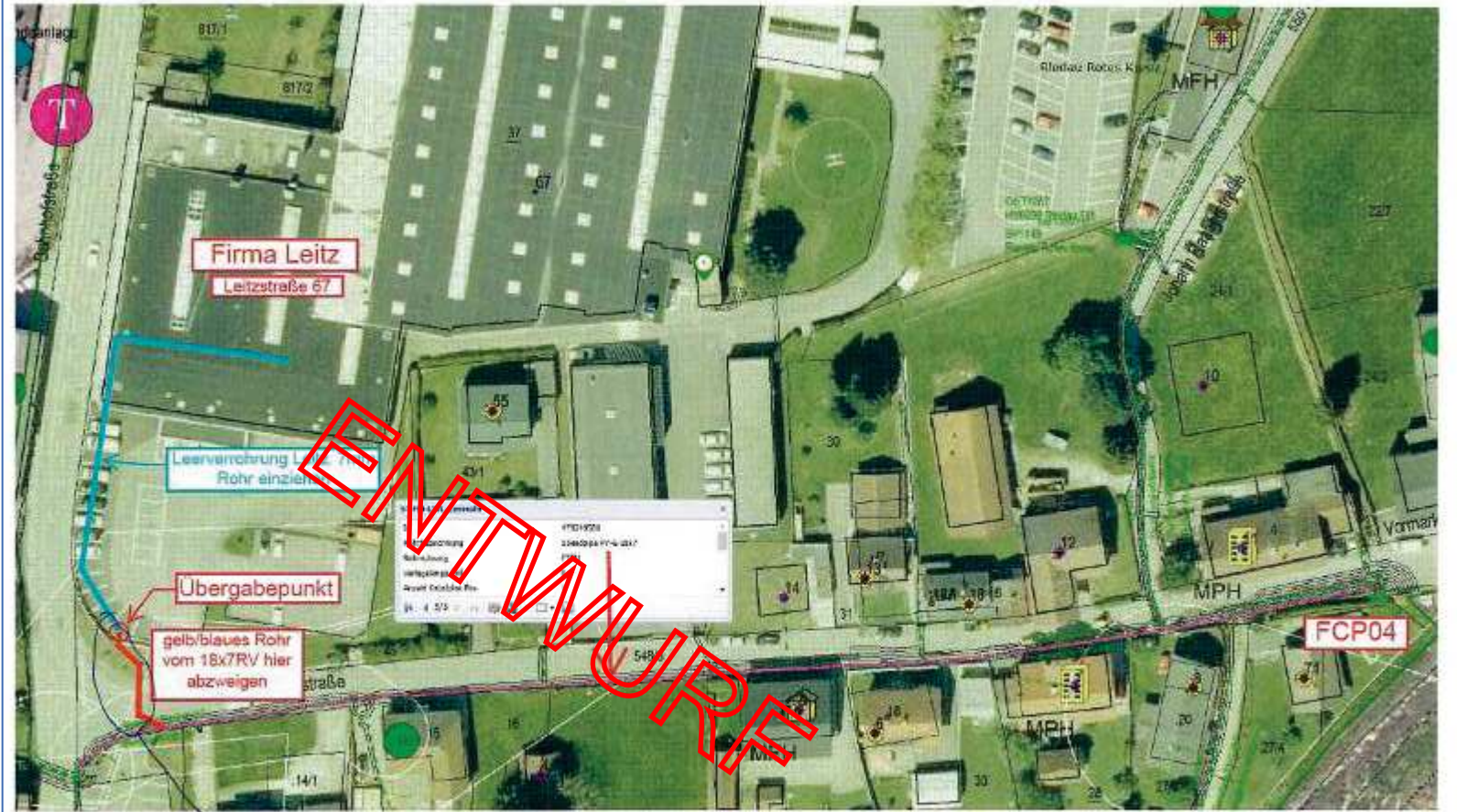
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegehaltungsverband Eisenwurz) herzustellen.
4. Die Querrung der Fahrbahn / Langsführung hat soweit wie möglich ohne Ausgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

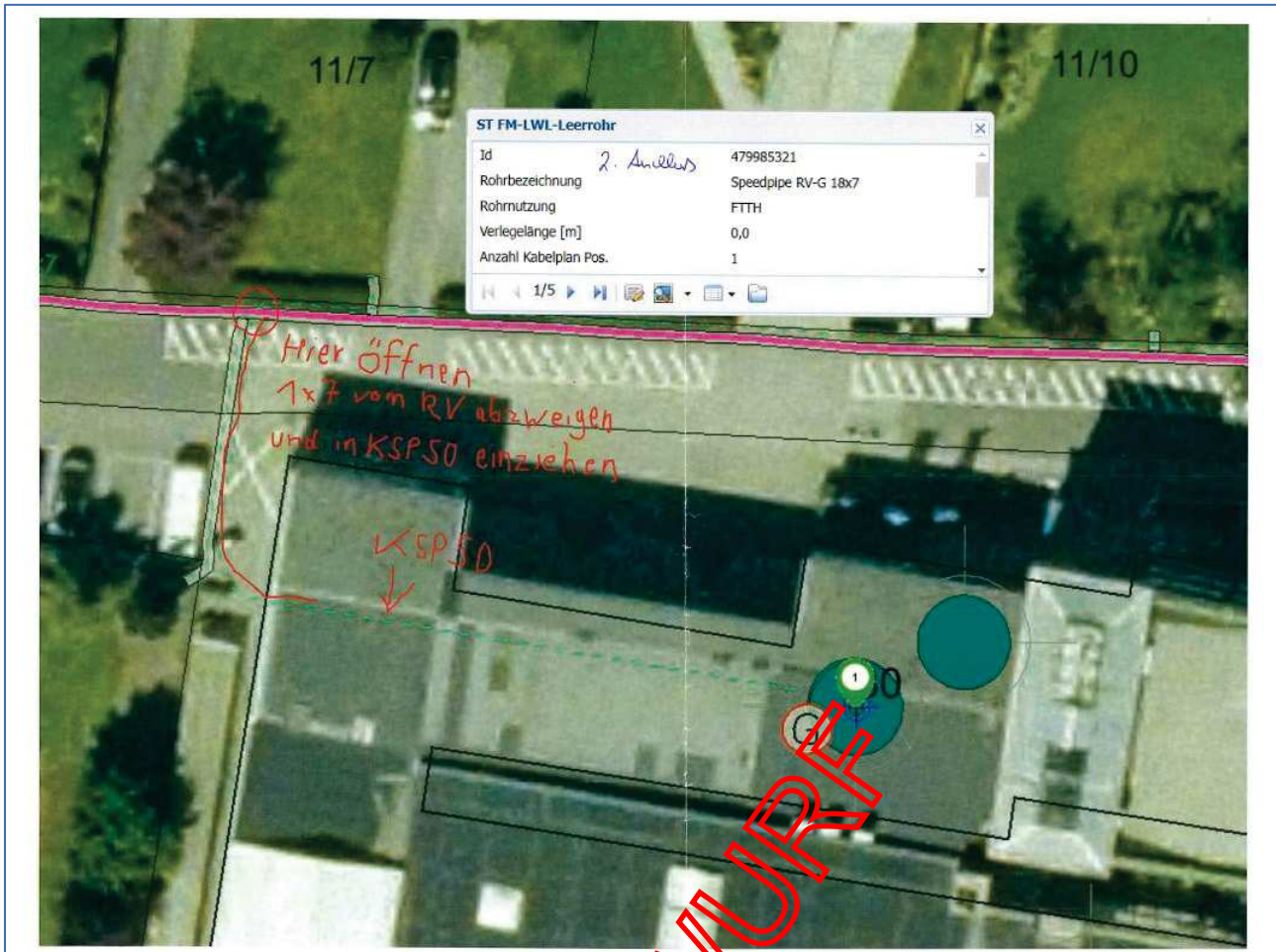
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss erstens based zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht, so ist ein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchsetzbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. **Sämtliche Kabelllegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.**
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstrasse ist mit diesem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszusuchen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgut Anforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖN EN 13108 -1
RVS 11.01.11 Empirischer Ansatz
RVS 11.06.22 Baustellenteile
RVS 08.16.01 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme an ungebundenen Tragschichten
RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung.
Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues sind folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn :
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschicht (mechanisch, Tragschichte, Kankörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschicht, Typ 11 C 16 deck, 70/100, A5, G8
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmiegeligen Bitumen-Fugenband oder mittels Nahrflankenastrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergänge wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurzten an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnetentränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

ENTWURF





Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag zu beschließen.


Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10. Bahngrundbenützungsvertrag für einen PKW-Parkplatz - Bahnhofstraße Riedau- abgeschlossen zwischen ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



Riedau_1422923_Parkpl_BGBV-MG

St-Nr ÖBB- Immobilienmanagement GmbH: 056 / 9706
berechnete Gebühr: EUR 12,60
Datum:
Unterschrift:

E	
N	X
V	

Bahngrundbenützungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die **ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH**, FN 249732a, Lassallestraße 5, 1020 Wien, Kontakt: **ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH**, Region Mitte, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz, einerseits und der

Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau; vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Hansbauer, geb. am 14.12.1970 in Gneskirchen, Wohnadresse: Achleiten 152, 4752 Riedau (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

Bezeichnung	PKW-Parkplatz, Bahnhofstraße Riedau mit insg. ca. 1.030m ²
Anschrift	Bahnhof Riedau, Bahnhofstraße, 4752 Riedau
Lage	an der Eisenbahnstrecke 4052 Wels Hbf. – Schärding am Inn, im Bahnhof Riedau, ca. zw. Bahn-km 42,48-42,60; rechts der Bahn
Verwaltung	Die genaue Festlegung des Mietgegenstandes erfolgt im Einvernehmen mit dem Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Bahnhofstraße 3/206, 4020 Linz – Ansprechpartner Hr. Thomas Krenn, Tel. 0664/6179441, thomas.krenn2@oebb.at
KG, EZ, Gst.	KG 48138 Vormarkt Riedau, EZ 468, Gst. 548/4 (Tfl.)
Fläche	insg. ca. 1.030,00m ²
WE	WE 1240521 Neumarkt/Kallham - Schärding
SAP-Gst-Nr.	323074 (Gst. 548/4)

(3) Die Anwendbarkeit des § 1117 ABGB wird eingeschränkt; eine außerordentliche Kündigung des Bahngrundbenutzungsvertrages ist für den Bahngrundbenutzer nur im Falle der Gesundheitsschädlichkeit des Vertragsgegenstandes zulässig sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand bereits in einem Zustand übergeben wurde, der ihn zum bedungenen Gebrauch untauglich macht. Klargestellt sei, dass das Recht den Vertragsgegenstand außerordentlich zu kündigen im Falle von Epidemien, Pandemien oder kürzer als drei Monaten andauernden behördlichen Schließungen nach dem Epidemiegesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig ist.

§ 3 Entgelt

(1) Der jährliche Zins wird wie folgt vereinbart:

Hauptmietzins	EUR 150,00
20% Umsatzsteuer	EUR 30,00
Zahlungsbetrag	EUR 180,00

(2) Dieser Betrag ist am ersten eines jeden Monats fällig und wird am Fälligkeitstag beginnend mit 01.06.2023 im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Konto des Bahngrundbenutzers mit den Daten: IBAN: AT18 202 0011 330 000 0729, BIC: ASPKAT2LXXX, Bankinstitut: Sparkasse Oberösterreich, bis auf Widerruf einbezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Bahngrundbenutzer verpflichtet sich für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und wird Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich (z.B. per E-Mail) bekanntgeben.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Trifft den Bahngrundbenutzer ein anderer Verzögerung bei der Entrichtung des Entgelts kein Verschulden beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit der Verzögerung dem Mieter trifft.

(3) Das Entgelt ist wertbeständig zu leisten. Als Maß für die Berechnung der jährlichen Anpassung dient der von der Statistik Österreich verlaubte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist der Durchschnitt der für das Jahr 2023 veröffentlichten Indexzahlen.

(4) Auch wenn das Bahngrundbenutzungsverhältnis unterjährig beginnt oder endet, ist das Jahresentgelt in der vollen Höhe zu bezahlen. Eine Aliquotierung findet nicht statt. Das Entgelt für das laufende Jahr ist bei Unterzeichnung durch den Bahngrundbenutzer fällig.

(5) Der Bahngrundbenutzer erteilt der ÖBB-Infra AG eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung für die Zahlungen aus diesem Vertrag und leistet Gewähr dafür, dass Einziehungen, die dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgen, nicht storniert werden.

(6) Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Bahngrundbenutzer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 360,00 (inkl. 20% USt. idH von EUR 60,00) zu

bezahlen (Bankverbindung: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, UniCreditbank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUAT33).

(7) Der Bahngrundbenutzer ist verpflichtet, die Bahngrundfläche überwiegend (mindestens zu 95 %) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sollte sich die von den Steuerbehörden festgelegte Bagatelldgrenze von zurzeit 5 % verändern, so ist die neue Festlegung maßgebend.

Dem Bahngrundbenutzer obliegt eine sofortige Mitteilungspflicht an die ÖBB-Infra AG für den Fall, dass er die Bahnfläche mehr als nur geringfügig (mehr als 5 %) zur Ausübung von Umsätzen verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Für den Fall, dass der Bahngrundbenutzer eine steuerschädliche Verwendungsänderung die Bahngrundfläche selbst vornimmt oder durch Dritte zulässt, ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, das Entgelt in Höhe der bei der ÖBB-Infra AG entstehenden Mehrbelastung anzupassen.

Nachteile, die der ÖBB-Infra AG aus der steuerschädlichen Verwendung entstehen, sind der ÖBB-Infra AG zu erstatten. Der Bahngrundbenutzer hat die Originale der Rechnungen der ÖBB-Infra AG zurückzugeben, die sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Bahngrundbenutzer die Bahngrundfläche zu mehr als 5 % für Umsätze verwendet hat, die den Vorsteuerabzug des Bahngrundbenutzers ausschließen.

(8) Der Bahngrundbenutzer ist auch zur Zahlung des Entgelts in Fällen höherer Gewalt wie Feuer, Krieg, Seuche (z.B. Epidemien, Pandemien, etc.), Überschwemmungen, Terror, Sabotage, Erdbeben, Flugzeugabsturz, Generalstreik oder ähnlichen außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb der Kontrolle der ÖBB-Infra AG verpflichtet. Insofern werden die Bestimmungen der §§ 1104 ff ABGB eingeschärft. Klage stellt sei jedoch, dass die ÖBB-Infra AG in diesen Fällen keine Pflicht zur Wiederherstellung des zur Verfügung gestellten Bahngrundes trifft.

§ 4 Schad- und Klagoshaltung

Der Bahngrundbenutzer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen, gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenutzers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagoshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagoshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenutzers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Bahngrundbenutzer erklärt mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (z.B. Titel, Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten) einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer) einverstanden zu sein, soweit diese personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und die Vorschreibung und Abrechnung des Entgelts erforderlich sind.
- (2) Der Bahngrundbenutzer bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages den Erhalt des Informationsblattes für Bestandsnehmer (Datenschutzinformation für Bestandsnehmer_INFRA).

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw. dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenutzer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandsverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandsgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Komplexiertheit bzw. der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenutzer zurückgezahlt.
- (2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Aböseansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infra AG vorgenommen werden.
- (4) Bei Bauvorhaben im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich von Eisenbahnen ist gesondert bei der ÖBB-Infrastruktur AG Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Anruher Service Bauvorhaben bei einer Eisenbahnrechtliche Ausnahme genehmigung gem. §42 und §43 des Eisenbahngesetzes (EisenbG 1957) anzuschauen. Nach erhaltener Genehmigung ist vorzeitig mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung und dem ASC (Anlagenservicecenter) ein schriftliches Arbeitsübereinkommen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festgehalten werden, abzuschließen. (Erforderliche Angaben für das Arbeitsübereinkommen sind unter anderem z.B. Baubeginn, Bauende, Arbeitsweise und mögl. Geräteinsatz, z.B.: Autokran etc. Sämtliche Informationen, Formulare, Kontaktdaten u. dgl. im Internet unter der Website der ÖBB-Infrastruktur AG - Sie wollen bauen? unter <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>
- (5) Der Bahngrundbenutzer hat alle für die Nutzung bzw. Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenutzer zu erfüllen bzw. zu tragen, wenn diese in der Grundbenutzung begründet sind bzw. der Bahngrundbenutzer diese sonst verursacht hat.

- (6) Der Bahngrundbenutzer wird die Anlage auf eigene Kosten gemäß den behördlichen Genehmigungen errichten, betreiben, allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflösung der Anlage entstehenden Kosten tragen. Alle einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestand, der Abänderung und der Auflösung der Anlage entstehenden Kosten und/oder von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Bahngrundbenützung erbrachte Leistungen - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahneigentum - sind vom Bahngrundbenutzer zu ersetzen.
- (7) Der Bahngrundbenutzer hat die überlassene Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Bahngrundbenutzer über Verlangen der ÖBB-Infra AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenutzer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (8) Der Bahngrundbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.
- (9) Der Bahngrundbenutzer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit der überlassenen Fläche oder Risikofreiheit. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen.
- (10) Der Mieter bestätigt mit Unterfertigung des Vertrages den Erhalt des Merkblattes „Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen“.
- (11) Der Bahngrundbenutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Anweisung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift geschickt wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlassene Fläche oder Räumlichkeit ohne weitere Mitwirkung des Bahngrundbenutzers zurückzunehmen. Von ihm eingebrachte und zurückgelassene Sachen stellen als endgültig aufgegeben und herrenlos.
- (12) Im Falle einer gerichtlichen Klärung ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die geräumten Fahrmisse freihändig, ohne Versteigerung des Bahngrundbenutzers und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis zu verkaufen. Sofern und soweit der Erlös die offenen Forderungen der ÖBB-Infra AG und anderer ÖBB-Konzernunternehmen gegen den Bahngrundbenutzer übersteigt, ist er diesem herauszugeben.
- (13) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- (14) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Der Bahngrundbenutzer erhält eine Kopie.

§ 7 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Angebot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Angebot des Bahngrundbenutzers. Er ist an dieses Angebot drei Monate gebunden.

(2) Die Annahme wird durch die Unterzeichnung von zwei Personen auf Seiten der ÖBB-Infra AG bestätigt. Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Annahme erfolgt jedenfalls erst nach der Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der pauschalierten Bearbeitungskosten, der Rechtsgeschäftsgebühr und des Entgelts gemäß § 3.

Linz, am

Riedau, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
i.V. Mag. Bruno Strauß i.A. Thomas Ferschmann

.....
Herrn Stunzgermeister Markus Hansbauer

Anlage:
Datenschutzinformation für Bestandnehmer INF 14
Merkmale „Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen“

ENTWURF

Datenschutzinformation für Bestandnehmer

Sehr geehrte Bestandnehmerin,
sehr geehrter Bestandnehmer,

wir, die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, sind von Ihrer Bestandgeberin, der ÖBB-Infrastruktur AG, mit der Hausverwaltung Ihres Bestandobjekts beauftragt. Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ist ein Tochterunternehmen der ÖBB-Infrastruktur AG und Teil des ÖBB-Konzerns.

Mit dieser Datenschutzinformation erklären wir, wie Ihre personenbezogenen Daten von der Bestandgeberin oder im Auftrag der Bestandgeberin verarbeitet werden.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die folgende Übersicht soll Sie über die wichtigsten Aspekte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung Ihres Bestandverhältnisses informieren.

Verantwortlicher:	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w
Kontaktdaten (Datenschutzbeauftragter):	Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an datenschutz.infra@oebb.at
Welche Daten werden verarbeitet:	Kontaktdaten (wie Titel, Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie Daten die zur Identifizierung und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (wie Konten- und Zahlungsdaten, Vertrags- und Mieterdaten, Korrespondenz). Weitere Daten können bei Geltendmachung von Rechten durch den Mieter angefordert werden (z.B. Eintrittsrechte, Abtretung von Mietverhältnissen, Rechtsansprüche).
Quelle der Daten:	Die Daten werden in der Regel von Ihnen selbst entweder uns oder unserem Hausverwalter (ÖBB-Immobilienmanagement GmbH) bekannt gegeben oder stammen von der Vorverwaltung.
Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten:	Die Daten dienen zur Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Verwaltung des Objektes (z.B. Reparaturen, Reinigung, Abrechnungen, Korrespondenz usw.) und werden auch beispielsweise zur automationsunterstützten Erstellung und Archivierung von Dokumenten für diese Zwecke (z.B. Vorschreibung und Abrechnung der Mietzinse) verarbeitet.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses

	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (• bei Bestehen berechtigter Interessen wie z.B. Beweiszwecke oder die Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen, • im Einzelfall aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung
<p>Wie lange speichern wir Ihre Daten:</p>	<p>Die Daten werden auf Dauer des Bestandsverhältnisses und nach Beendigung dessen zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.</p>
<p>An welche Empfänger werden Ihre Daten übermittelt:</p>	<p>Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter Dritter besteht</p> <p>Ihre Daten werden auf dieser Grundlage insbesondere fest verbunden mit der Hausverwaltung der auftraggeber OBB-Immobilienmanagement GmbH als Dienstleistungserbringer, soweit dies zur Geschäftsabwicklung erforderlich ist.</p> <p>Mögliche weitere Empfänger von Daten sind unter Umständen auch Dienstleister, welche im Rahmen der Geschäftsabwicklung eingesetzt sind (z.B. Betreuung der IT-Infrastruktur, Handwerker, Makler). Weiters sind der Geschäftsabwicklung notwendigerweise beteiligte Dritte (Finanzierungsunternehmen, Behörden, Versicherungen, Notar, Finanzamt, Gerichte sowie Professionisten) und Rechtsvertreter bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen behördlicher Verfahren.</p>
<p>Betroffenrechte:</p>	<p>Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei der Österreichische Datenschutzbehörde.</p>

Mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
im Auftrag der OBB-Infrastruktur AG

Merkblatt Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen

Dieses Merkblatt dient der Information für Bestandnehmer der ÖBB-Infrastruktur AG welche Lagerflächen in der Nähe von Eisenbahnanlagen in Bestand genommen haben.

1) Gefährdungsbereich

In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist gem. § 43 EISbG die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen (z.B. Lagerungen) verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des § 43 Abs. 3 EISbG, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssache.

2) Betriebsanweisung

Wenn Lagerungen in der Nähe des Gefährdungsbereiches durchgeführt werden sollen und/oder die Möglichkeit des Eindringens in den Gefahrenraum des Gleises oder Gefahrenbereich von Oberleitungsanlagen im Sinne des § 43 EISbG besteht, ist auf Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG eine Betriebsanweisung einzuholen. Hiermit bestehen Vorlaufzeiten von mindestens 16 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn für die Ablagerung. Bei größeren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längeres Vorlaufzeiten erforderlich werden. In derartigen Fällen ist vor Baubeginn und bei Abänderung betrieblicher Maßnahmen zwingend ein Aufsichtsorgan des Bundesverkehrsministeriums (gemäß § 108 BauV).

Wenn im Gefährdungsbereich Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn oder der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist gem. § 43 EISbG vor Lagerung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

3) Betreten von Eisenbahnanlagen

Das Betreten von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warterräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EISbG) i.d.g.F. nur unter Auflagen gestattet. Hingewiesen wird auf die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen welche das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen regelt.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EISbSV):

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 (10) EISbSV (Ausbildung für das Betreten von Gefahrenräumen) kann eine Erlaubniskarte zum Betreten von Eisenbahnanlagen ausgestellt werden. Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra-bl-erlaubniskarte@oebb.at“

1

erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (OBB SIG1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (OBB SIG2).

Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen folgendes zu beachten:

1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benutzen;
2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden; 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

3) Lagerungen und die damit verbundenen Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen

Der Bestandsnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten für die Lagerung dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die OBB 40 „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ und gegebenenfalls weitere von der OBB-Infrastruktur AG übermittelte Informationen zur Kenntnis gebracht wurden.

4) Kräne und sonstige Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb

Das Überfahren des Gefahrenraumes von Gleisen ~~des~~ Gefahrenbereiches von Oberleitungsanlagen mit Lasten oder Drohnen ist grundsätzlich verboten (gemäß § 43 EisbG). Seitens der Behörde wurden der OBB-Infrastruktur AG Auflagen (Vorschreibungen) im Zusammenhang mit Gleisbauarbeiten erteilt. Folgende Anweisung ist einzuhalten: „Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb; Bezug: Schreiben bmvit Gz. E 87/13, 14.150/00001-IV/SCH5/2013 vom 03.10.2013“ Diese Anweisung gilt für alle Kräne und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die durch einen Dreh- bzw. Schwenkbetrieb für ihren üblichen Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten. Eine Darstellung des genehmigten Schwenkbereichs ist so anzubringen, dass das Bedienpersonal des/der Kranes/dieser leicht wahrnehmen kann. Die Standsicherheit von Kränen (Lagerkonfiguration) muss auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Sturm) gewährleistet sein.

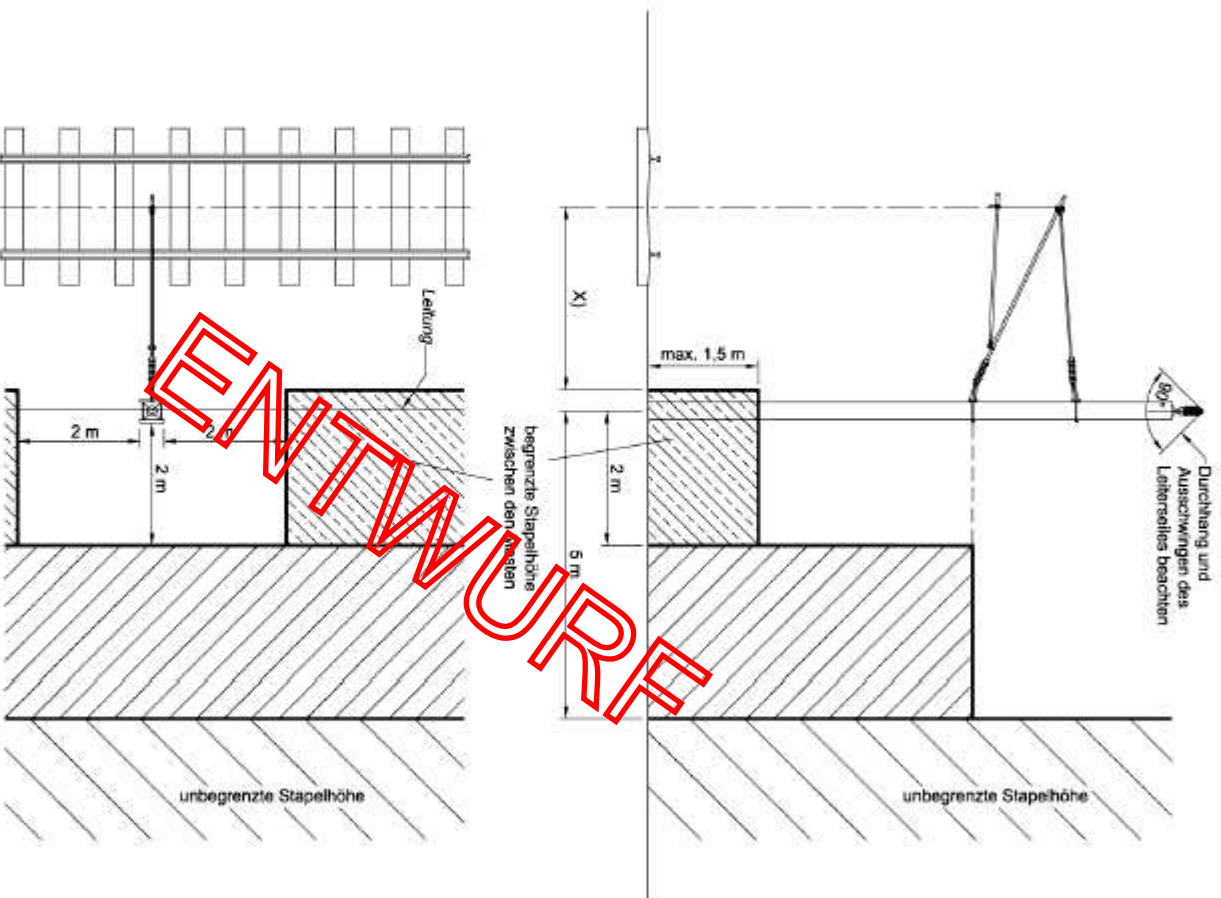
5) Arbeiten/Lagerungen in der Nähe von Oberleitungsanlagen

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit 15 000 Volt Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 3,0 m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur durch fachkundige und dafür berechnigte Personen (z.B. Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person) zulässig.

Im Bereich außerhalb von 4,0 Meter von der äußersten Schiene oder 6,0 Meter von der Oberleitungsmast - Hintertankle sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 Meter bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung anzuführen und einzuzichnen.

2

6) Anlage: Stapelgrenzen in der Nähe von Bahnstromanlagen



X) Gefahren- und Sicherheitsraum gemäß EISbAV § 2, § 5 ist zu berücksichtigen
In Absperrfeldern von Oberleitungen ist das Stapeln verboten

GR Karin Eichinger bedankt sich für die Umsetzung des Bahngrundbenützungsvertrages. Es ist sicherlich eine Erleichterung für alle. Die Kosten dafür sind auch überschaubar.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass wir noch schauen müssen, wie wir ihn gestalten. Die Empfehlung seitens der ÖBB ist, dass wir straßenseitig die Absperrung lassen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob der Betrag jährlich zum Zahlen ist.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es der jährliche Betrag ist.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Bahngrundbenützungsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:


Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 11. Mehrkostenaufstellung Schuljahr 2022/2023, Robert Gumpoltsberger (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

personenbeförderung und fahrzeugverleih  zell/pram tel. 0664 530 84 34	Robert Gumpoltsberger 4755 Zell an der Pram, Spitzfeld 23 Tel. 07764 / 20 123, Fax 07764 / 61 207 e-mail: office@gumpoltsberger.at
--	---

Mehrkostenaufstellung Schuljahr 2022/2023

Mehrkosten im Schuljahr 2022/2023

Treibstoffkosten	18.000,00 €
Lohnkosten	16.000,00 €
Versicherung	1.000,00 €
Fahrzeugkosten	7.000,00 €
Reparaturkosten	3.000,00 €
sonstige Kosten	5.000,00 €
(Instandhaltung, Verwaltung, Steuerberater)	<u>50.000,00 €</u>

Tarifanpassung Schüler- u. KiGa 2022/2023

Mehreinnahmen	<u>30.000,00 €</u>
---------------	--------------------

20.000,00 € Mehrkosten ohne Vergütung

Einwohner der Gemeinde

Zell an der Pram	2100	7.777,78 €	7.800,00 €
Riedau	2100	7.777,78 €	7.800,00 €
Dorf an der Pram	<u>1200</u>	4.444,44 €	4.500,00 €
Gesamteinwohner	<u>5400</u>	-	<u>20.100,00 €</u>
unvergütete Mehrk.	<u>20.000,00 €</u>	20.000,00 € 5400	<u>3,70 €</u>
		pro Einwohner	Ausgleichszahlung

Alle Beträge sind exkl. 10% Mwst.

ENTWURF

» Schülerbeförderung – Status Quo Tarifierung

Wir müssen Sie darüber informieren, dass den vehement vorgetragenen Bemühungen unseres Fachverbandes auf Bundesebene, die exorbitant gestiegenen Kosten in unserer Branche durch eine Tarifierung rückwirkend ab 04/2022 abgegolten zu bekommen, leider kein Erfolg beschieden war. Die Vertreter des Familienministeriums sind einzig und allein dazu bereit, ab Beginn des neuen Schuljahres, somit ab September 2022, eine Anpassung im Rahmen der VPI-Entwicklung (voraussichtlich rund 7 %) vorzunehmen. Uns ist bewusst, dass diese VPI-Erhöhung maximal die gestiegenen Treibstoffkosten abdecken kann. Auf unser Argument, dass wir bereits seit Monaten mit enorm gestiegenen Kosten konfrontiert sind und weitere Erhöhungen drohen (Stichworte weitere Treibstoffhöhungen durch Öko-Zuschläge, Personalkosten, Fahrzeugkosten, etc.), die deutlich über das VPI-Niveau hinausgehen werden, reagiert man lapidar mit dem Hinweis, sich entweder an die Gemeinde mit der Forderung einer Zuzahlung zu wenden oder eben den Vertrag zu kündigen!

Wir werden zwar natürlich nicht aufgeben, unsere Forderung nach notwendiger Tarifierung im Verhandlungsweg durchzubringen, wir müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, dass derzeit keine Bereitschaft des Ministeriums gegeben ist und uns keine zwangsweise Durchsetzung möglich ist. Im Gegenteil: die oftmals in Diskussionen ins Spiel gebrachte Aufforderung, doch einmal ein paar Tage lang die Beförderung einzustellen und damit Druck auszuüben ist leider kein gangbarer Weg: uns kommt leider KEIN Streikrecht zu (diesen Begriff kennt nur das Arbeitsrecht), sondern wir würden vertragsbrüchig und im schlimmsten Fall sogar schadenersatzpflichtig. Uns bleibt daher nur der (mühsame) Weg von Bewusstseinsbildung und Verhandlungen.

ER Ernst Sperl gibt dazu bekannt, dass ihm die Informationen zu dürftig sind für eine Entscheidung.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es eine grobe Aufstellung von Hr. Robert Gumpoltsberger ist. Wir haben es auch im Vorstand bereits besprochen. Wir sollen auch Druck an die Politik machen, dass man dahingehend etwas ändert.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, man darf nicht vergessen, dass er Tarifierung Schüler und Kindergarten geschrieben hat. Der Kindergarten obliegt der Gemeinde und bei den Schülern ist es Landessache. Er gibt hier zwei Sachen zusammen, das passt nicht.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt dazu, wie es in den anderen Gemeinden ist.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es in den Gemeinden Dorf/Pram und Zell/Pram abgelehnt worden ist.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Mehrkostenaufstellung nicht zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 12. Auflösung des Pachtvertrages von Herrn Andreas Fischbauer (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

Inh. Andreas Fischbauer
Bahnhofstrasse 57
4752 Riedau



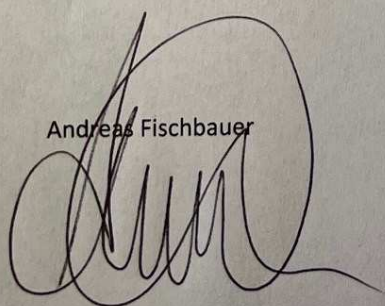
Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz32
4752 Riedau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat

Aufgrund der momentanen Situation im Riedauer Bad, und der ungewissen Personalsituation, bin ich (Andreas Fischbauer) gezwungen ihnen mitzuteilen, dass wir den Buffetbetrieb wie vertraglich vereinbart nicht mehr aufrechterhalten können. Leider ist die Suche nach einem Nachmieter oder selbständigen Betreiber nicht geglückt.

Wie mit dem Herrn Bürgermeister schon besprochen versuche wir nach wie vor einen Nachmieter oder dergleichen zu finden. Weiters versuche ich eine Automatenlösung für das Badebuffet zu organisieren. Trotz alle dem bitte ich sie hiermit den aufgesetzten Vertrag Nr.: Zl. 839-2016W vom 03.03.2016 zu annullieren.

Vielen Dank für die Jahr lange gute Zusammenarbeit und ich hoffe das wir vielleicht gemeinsam noch eine Lösung für das Badebuffet Riedau und den Badebetrieb finden.

Andreas Fischbauer


GR Karin Eichinger fragt nach, ab wann das ist, denn heute gab es noch Pommes? Ab wann ist die Lösung mit den Automaten möglich?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass kein dezidiertes Datum angeführt ist. Persönlich bin ich davon ausgegangen, dass der Vertrag sofort aufgelöst worden ist. Die Lösung mit den Automaten sollte ab 01. Juni sein, da müssen wir noch mit ihm reden, wie wir es dann machen, wenn er aufsperrt.

GV Michael Desch fragt dazu, ist es dann eine Glückssache, wann er aufmacht? Er hat den Vertrag gekündigt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass Hr. Fischbauer garantiert, dass die Automaten befüllt werden.

GV Michael Desch sagt dazu, aber er hat keinen Vertrag, da dieser annulliert worden ist.

GR Lukas Sumereeder sagt dazu, defacto könnte ich mich dann auch runterstellen, da er vertragslos ist.

GR Karin Eichinger sagt dazu, es muss vertraglich was gemacht werden.

GV Reinhard Windhager stimmt GR Karin Eichinger zu.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, sind wir froh, dass wir ihn haben. Hr. Fischbauer braucht eine Bewilligung für den Standort als Gewerbebetreibender.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass wir es schon positiv betrachten sollen, dass wir ihn haben.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass im Schreiben angeführt ist, dass er versucht eine Automatenlösung zu organisieren. Wir sollten schon genau wissen, ob er es schafft oder nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er mit Hr. Fischbauer telefoniert hat und er die Automatenlösung macht.

GV Michael Desch schlägt vor, dass der Sauberkeit halber ein Vertrag aufgesetzt werden soll.

ER Ernst Sperl fragt nach, ob dies nicht als mündlicher Vertrag abgeschlossen werden kann, was bereits ausgemacht worden ist.

Bgm. Markus Hansbauer hat damit kein Problem.

GV Michael Desch sagt dazu, schriftlich ist immer besser.

1.Vizebgm. Johann Schmidseeder sagt dazu, dass ein Zweites aufgestellt werden soll und die Sache ist erledigt.

Bgm. Markus Hansbauer fragt dazu, ob die Vorgehensweise so in Ordnung ist für alle. Die Definition fallweise sollte abgeklärt werden.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, sind wir froh, dass er es macht.

GV Michael Desch sagt dazu, dass für nächstes Jahr schon neu ausgeschrieben werden soll.

TOP 13. Abschaffung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Obmann des Kultur- und Vereinswesensausschusses gibt den Sachverhalt bekannt:

Vorschlag vom Kultur- und Vereinswesensausschuss:

Abschaffung der vorhandenen Richtlinien v. 20.09.2018 und Behandlung der eingelangten Ansuchen je nach Anlassfall im Gemeinderat. Keine Vorgaben über die Höhe der Förderung, Richtlinien vom Land sind zu beachten lt. Checkliste.

Der Gemeinderat soll das Ansuchen im Gemeinderat behandeln. (Formloses Ansuchen an den Gemeinderat)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Abschaffung der Richtlinien v. 20.09.2018 für die Gewährung einer Betriebsförderung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Franz Schabetsberger)

ENTWURF

TOP 14. Änderung Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Kultur- und Vereinswesensausschuss:

Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtalsaal bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau:

§ 3

Tarife für die Benützung des Pramtalsaales einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau

Für die Benützung des Pramtalsaales sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:

Benützungsentgelt für den Pramtalsaal einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Benützungsentgelt (pauschal)

Pramtalsaal einschließlich Vereinszubau	50,00 Euro
Volksschule Riedau	25,00 Euro

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale 50,00 Euro

Die Reinigungspauschale inkludiert die durch normale Benutzung der genützten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten. Bei Extremverschmutzungen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

Kautions (Schlüssel) je Veranstaltung 50,00 Euro

Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Marktgemeinde Riedau das Recht zur Verrechnung der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Allgemeine Bedingungen

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigungen wird in Rechnung gestellt. (Spraydosen etc.) Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstaltung. Auf die geltende Benützungsordnung wird verwiesen.

Der Veranstalter kann über den Musikverein Riedau eine Zusatzbühne ausleihen. Die Verrechnung erfolgt über den Musikverein Riedau. Ansprechpartner ist der Obmann.

Sollte bei der Ton- oder Lichanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass trotzdem einiges abgeht, was im Kulturausschuss besprochen worden ist, zB. dass die Vereine es zahlen, wenn die Vereine Einnahmen haben (Spenden, Eintrittsgelder, sonstiges). Was auch komplett abgeht ist, wie es ausschaut, wenn Vereine ein ganzes Jahr drinnen sind. Wie schaut es aus mit Veranstaltungen die 10-Serien sind oder wie läuft die Förderung ab, dass ist auch nicht festgelegt worden? Bekommen es die Vereine automatisch zurück, wie läuft das ab mit der Vereinsförderung. Dann müssen wir die Vereinsförderungen auch erhöhen. Wie schaut es aus mit parteinahen Vereinen? Riedauer Vereine sollten bevorzugt werden, die Gemeinde Taiskirchen hat auch eine Verordnung im letzten Jahr beschlossen, wo ortsansässige bevorzugt werden. Es soll alles reingeschrieben werden. Was auch noch ist, muss man die Schlüsselkaution wirklich verlangen?

GV Michael Desch sagt dazu, was abgeht ist eine generelle Kautio von zB. 1.000-1.500 Euro. Was ist mit Institutionen, die nicht von Riedau sind und den Saal mieten wollen, da sollte schon was eingehoben werden.

Bgm. Markus Hansbauer fragt dazu, ist die Kautio von 1.000 Euro jemals eingehoben worden? Sind die Sachen, die in der alten Verordnung stehen jemals eingehoben worden? Wir haben darüber bereits diskutiert. Wir haben versucht das ganze zu vereinfachen.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, der Punkt Allgemeine Bedingungen regelt mutwillige Zerstörungen, wo auch abgerechnet wird. Jeder Veranstalter haftet damit.

GV Michael Desch sagt dazu, ja, wenn es nicht ortsansässige sind. Es soll gleich danach von Richard Ebner angeschaut werden. Bei ortsansässigen Vereinen sehe ich da kein Problem, nur bei nicht ortsansässigen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass Richard Ebner es am Montag im Normalfall gleich melden würde, wenn eine Beschädigung wäre. Nach einer Veranstaltung sollte dann genau geschaut werden, wenn wir eine Kautio einheben wollen. Schlüssel retour, dann gibt es auch die Kautio retour. Wenn im Nachhinein etwas entdeckt würde, dann hätte die Gemeinde Pech gehabt.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, ich sehe das Risiko eher höher, wenn ich das mit der Kautio mache, und man gibt diese retour, ist es auch rechtlich abgeschlossen. Kautio retour bedeutet alles in Ordnung. Was ist, wenn Richard zwei Wochen nicht Zeit hat und die Kautio ausbezahlt wurde?

1. Vizebgm. Johann Schmidse sagt dazu, dass die Kautio von den Schlüsseln nicht sein müsste. Es hat nicht jeder Schlüssel. Die Saalmiete von 50,00 Euro sollte schon eingehoben werden, wo bei einer Veranstaltung Gewinn erzielt wird. Wie es mit den Vereinen gefördert wird, das steht auf einem anderen Papier.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dann müssen wir es reinschreiben, wo Gewinn erzielt wird. Das sind genau so Sachen, wo es nicht drinnen steht.

GR Alois Brunner fragt dazu, muss ich einen Verein eine Förderung ausbezahlen, wenn er einen Gewinn macht?

1. Vizebgm. Johann Schmidse sagt dazu, normalerweise nicht.

Bgm Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Veranstaltungen, welche drinnen sind, dass 100 Euro drinnen sind.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, wir müssen froh sein, wenn die Vereine was machen. Vereine arbeiten kostendeckend.

GV Michael Desch verlässt den Saal um 18:37 Uhr, wieder retour um 18:38 Uhr.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass zB. das EKIZ in Andorf auch etwas zahlt, und in Riedau sollen sie nichts zahlen.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass in der Gemeinde Taiskirchen auch was bezahlt werden muss.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass eine Veranstaltungsreihe (10-Einheiten) eine Veranstaltung ist, die verrechnet wird. Bei denen fällt auch keine Reinigung für jede Einheit an.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass wir gemeint haben, dass bei den Vereinen (zB. Rückwärts) sollte auch einmal eine Reinigung verlangt werden. Was ist mit denen, wenn die etwas kaputt machen?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, wenn zB. eine Lampe kaputt gemacht worden ist, ist es auf das Schulbudget gegangen. Gefährlicher ist es eher, wenn Geräte beschädigt werden.

1.Vizebgm. Johann Schmidseher bittet, dass wir der Amtsleitung mehr Gehör schenken. Sie hat es auch von der Gebarungsprüfung beauftragt bekommen, dass wir etwas unternehmen müssen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, es gibt aber leider noch keinen Bericht. Es steht in anderen Gemeinden, dass es eine Empfehlung vom Land ist. Es ist sicherlich nicht schlecht, dass es vereinheitlicht wird. Es gehört konkretisiert. Man kann sich auch Taiskirchen anschauen, da ist es relativ einfach geschrieben. Taiskirchen hat auch für Veranstaltungsreihen einen Betrag.

GV Michael Desch sagt dazu, wenn es nur eine Empfehlung ist, tun wir nichts einheben. Ist es eine Empfehlung oder nicht?

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass bei anderen Gemeinden die Reinigungs-, Heiz- und Energiekosten verrechnet werden müssen. Ich würde es eher nicht als Reinigung, sondern als Betriebskostenpauschale verrechnen. Dass man Riedauer Vereine nicht bevorzugen darf, ist eine Soll-Sache.

GV Michael Desch sagt dazu, wenn es nur eine Empfehlung ist, sollte es schon für ortsansässige Vereine anders sein. Ortsansässige sind Riedau Vereine. Das würde ich schon trennen, wenn es nur eine Empfehlung ist.

GV Reinhard Windhager glaubt, dass es besser ist, wenn der Punkt nochmals vertagt wird. Wir haben den Prüfbericht noch nicht. Die Betriebskosten sind einzuheben.

GV Michael Desch sagt dazu, wir brauchen den Bericht. Wir sind davon ausgegangen, dass wir Riedauer und Fremde nicht mehr trennen dürfen.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass heute ein Bericht in der Kronen Zeitung war über Bestechung und Korruption usw. Da steht unter anderem, dass man eigene Gemeindebürger bevorzugen darf - das ist die Meinung einer Juristin.

GR Lukas Sumereher sagt dazu, man muss ja den Mehrwert auch sehen. Um 50 Euro kann man sich nicht einmal ein Zelt ausleihen, man muss hier auch den Mehrwert für die Vereine sehen, wo bekommt man um 50 Euro zB. ein Zelt?

GR Karin Eichinger fragt dazu, wie viele Fremde gehen in den Pramtalsaal? Reden wir da von einer Veranstaltung oder von zehn?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass kann man sicherlich auf einer Hand abzählen. Größere Veranstaltung weiß er nicht.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, wo Umsätze erzielt werden, soll etwas eingehoben werden. Was ist diskriminierend, wenn wir von einem auswärtigen 100,00 Euro einheben. Bei einem auswärtigen würde er mehr einheben.

GR Alois Brunner sagt dazu, dann machen wir es so, dass wir es dazu schreiben (gewinnbringend) und eine Unterscheidung in Riedauer Vereine und auswärtige.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, warten wir es ab, wenn wir den Bericht haben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, warten wir den Prüfbericht ab und behandeln es nochmals.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass im Ausschuss geredet worden ist.

GR Alois Brunner fragt dazu, ob die Kaution herausgestrichen werden soll.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, ja.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er immer davon ausgegangen ist, dass wir es machen müssen, weil es von der Gebarungsprüfung so gekommen ist. Warten wir auf den Abschlussbericht. Es soll auch eine private Nutzung abgeklärt werden.

GR Alois Brunner sagt dazu, dann schreiben wir Riedauer Vereine und Private.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass Taiskirchen in der Verordnung „Personen/Vereine“ drinnen stehen hat.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau verträgt wird. Der Prüfbericht der Gebarungsprüfung soll abgewartet werden und anschließend bei einer GR-Sitzung behandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 15. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



Riedau, am 26.05.2023

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 25. Mai 2023 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 LGBl 84/1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und §§ 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche 12 im Ausmaß von 191 m² und die Teilfläche 14 im Ausmaß von 75 m² des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810/16, KG 48129 Riedau bei den Objekten Schmiedgasse 76 und 78 werden als öffentlicher Weg aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage der aufzulassenden Flächen sind aus der Vermessungsurkunde des Geometers DI Johann Reifeltshammer, 4710 Grieskirchen vom 14.11.2022, Zl. 7714/2 ersichtlich, welche beim Marktgemeindegamt Riedau (Baubehörde) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindegamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgender Tag rechtswirksam.

1. Vize Bürgermeister

Johann Schmidseeder

angeschlagen: 26.05.2023

abgenommen: 13.06.2023

Hinweise:

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/amtssignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ER Ernst Sperl sagt dazu, dass mit dieser Verordnung die Zufahrt zum Grundstück/Baugrundstück Schlittenhang, da wird die Zufahrt von 2-Meter auf 5-Meter erweitert. Damit hat der Grundstücksbesitzer die Möglichkeit, dass er dort baut. Wir müssten nochmals mit der Gemeinde verhandeln, ob wir das Grundstück nicht in eine andere Form bringen. Das Grundstück läuft derzeit spitz zusammen. Ein Schlittenbetrieb wäre praktisch nicht möglich wäre, aber wenn wir den

Spitz ausgleicht mit den anderen Flächen und auch ausgleicht mit dem anderen noch weiteren öffentlichen Gut, welches nicht aufgelassen wird. Wenn wir es ausgleichen und dann erst beschließen, wäre ihm lieber. Wenn wir es jetzt so beschließen, haben wir keine Handhabe mehr über das Grundstück. Der Grundbesitzer könnten einen Zaun machen und der Schlittenhang wäre weg, daher möchte er es koppeln. Und nachdem es nicht drinnen ist das Ganze, und mit dieser neuen Ordnung des Grundstückes damit man auf der anderen Seiten Schlitten fahren kann und auf der anderen Seite bauen kann, muss sowieso öffentliches Gut aufgelassen werden. Aus Sicht des Grundstücksbesitzers macht es Sinn und auch als Gemeinde.

GV Michael Desch fragt nach, ob man bei der nächsten GR-Sitzung die Unterlagen auf dem Bildschirm produzieren kann. Der Bildschirm ist doch nicht umsonst da.

GR Alois Brunner verlässt den Saal um 19:00 Uhr, wieder retour um 19:01 Uhr.

GR Lukas Sumereider fragt nach, können wir die Verordnung so einfach zurückziehen können, weil wir haben, ja bei der letzten GR-Sitzung bereits die Auflassung beschlossen.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, da sehe ich kein Problem, es ist ja nicht in Stein gemeißelt. Eins muss auch eingeworfen werden, früher war dort ein Betonstein. Der Stein ist weggekommen, wie es Hr. Reifeltshammer gekauft hat.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er Gespräche mit Hr. Reifeltshammer machen wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 810/16 vertagt wird und Gespräche mit Hr. Reifeltshammer geführt werden und anschließend bei einer GR-Sitzung behandelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 16. Bericht des Bürgermeisters

- **Straße Pomedt**
Angebotsöffnung in Salzburg, 15.06.2023 – Vorschlag Büro Oberlechner für Baubeginn: 31.07.2023, Fertigstellung Ende Oktober
- **Einladung Fronleichnamsprozession**
Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.

ENTWURF

TOP 17. Allfälliges

GR Christopher Gruber fragt nach, warum die neue Rutsche beim Spielplatz in Pomedt gesperrt ist.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass es einen Befund der Fa. Glatz gibt. Dort geht es um den Fallschutz bei der Rutsche, die Verbesserungsarbeiten werden vom Bauhof durchgeführt.

ER Ernst Sperl fragt nach, ob es ein Fernwärmeprojekt gibt und ob man die Heizung für VS/HS ändert?

Bgm. Markus Hansbauer gibt dazu bekannt, dass es Gespräche gibt, aber ob es umgesetzt wird, ist noch offen. Es ist eine Kostenfrage, aber konkret gibt es noch nichts.

ER Ernst Sperl fragt nach, ob es bzgl. Barrierefreiheit bei der ÖBB schon etwas Neues.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass im Zuge der Anfrage bzgl. der Parkplätze auch eine Anfrage bzgl. der Barrierefreiheit gibt. Dazu gibt es noch keine Rückmeldung.

ER Ernst Sperl fragt nach, wie es aussieht mit dem Weg in Pomedt beim Rückhaltebecken, der geplant war. Tut sich in der Hinsicht was?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, aktuell nicht.

GV Michael Desch fragt nach, ob es schon etwas Neues bzgl. Post gibt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, aktuell nicht.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **19:12 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **30. März 2023** keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE ER Ernst Sperl